

S a t z u n g

für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Schüttorf

vom 20.06.1995 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20.03.2002,
14.12.2005 und 13.12.2006

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nieders. GVBl. S. 359) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1990 (Nieders. GVBl. S. 101), hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Schüttorf. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren

Schüttorf,
Isterberg und
Ohne.

Sie erfüllt die der Samtgemeinde Schüttorf nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Gemeindebrandmeister/-in

- (1) Der/Die Gemeindebrandmeister/-in leitet die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Schüttorf. Er/Sie ist im Dienst der/die Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er/Sie hat bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben die von der Samtgemeinde Schüttorf erlassene "Dienstweisung für den/die Gemeindebrandmeister/-in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schüttorf" zu beachten. Der/Die Gemeindebrandmeister/-in wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den/die "Stellvertretende/-n Gemeindebrandmeister/-in" vertreten.
- (2) Der/Die Gemeindebrandmeister/-in und sein/-e Stellvertreter/-in sollen nicht aus beruflichen und ähnlichen Gründen regelmäßig und gleichzeitig vom Wohnort abwesend sein.

- (3) Sind sowohl der/die Gemeindebrandmeister/-in als auch der/die Stellvertretende Gemeindebrandmeister/-in vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten verhindert, übernimmt für die Zeit der Verhinderung der/die dienstälteste Ortsbrandmeister/-in die Aufgaben.

§ 3

Ortsbrandmeister/-in

- (1) Der/Die Ortsbrandmeister/-in leitet die Ortsfeuerwehr. Er/Sie ist im Dienst der/die Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er/Sie hat bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben die von der Samtgemeinde Schüttorf erlassene "Dienstweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Schüttorf" zu beachten. Der/Die Ortsbrandmeister/-in wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den/die "Stellvertretende/-n Ortsbrandmeister/-in" vertreten.
- (2) Der/Die Ortsbrandmeister/-in und sein/-e Stellvertreter/-in sollen nicht aus beruflichen und ähnlichen Gründen regelmäßig und gleichzeitig vom Wohnort abwesend sein.
- (3) Sind sowohl der/die Ortsbrandmeister/-in als auch der/die Stellvertretende Ortsbrandmeister/-in vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten verhindert, übernimmt für die Zeit der Verhinderung das dienstranghöchste, bei gleichen Diensträngen das dienstälteste Feuerwehrmitglied die Aufgaben.

§ 4

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der/Die Ortsbrandmeister/-in bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den/die Gemeindebrandmeister/-in bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Gemeindekommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des/der Gemeindebrandmeisters/-in im einzelnen folgende Aufgaben:
- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Schüttorf (Abschnitt Freiwillige Feuerwehr),
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus dem/der Gemeindebrandmeister/-in als Leiter/-in sowie seinem/seiner Stellvertreter/-in, den Ortsbrandmeistern/-innen, einem/einer Schriftwart/Schriftführerin, einem/einer Sicherheitsbeauftragten und einem/einer Vertreter/-in für je angefangene 20 aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehren und dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in als Beisitzer.

Das Gemeindekommando kann auf Vorschlag des/der Gemeindebrandmeisters/-rin als weitere Beisitzer/-in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z.B. Pressewart) für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Schriftwart/Schriftführerin und Sicherheitsbeauftragte/-r werden vom/von der Gemeindebrandmeister/-in nach Anhörung der Ortsbrandmeister/-in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt. Die Vertreter aus den Reihen der übrigen aktiven Mitglieder werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (3) Das Gemeindekommando wird vom/von der Gemeindebrandmeister/-in bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch 2 mal im Jahr. Der/Die Gemeindebrandmeister/-in hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der Samtgemeindedirektor, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Gemeindebrandmeister/-in und dem/der Schriftwart/Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister auf Anforderung zuzuleiten.

§ 6**Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit dafür nicht der/die Gemeindebrandmeister/-in, das Gemeindegewand oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht) des/der Gemeindebrandmeisters /-rin und des/der Gemeindegewandbeauftragten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Gemeindebrandmeister/-in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeindegewandmeisterin / der Samtgemeindegewandmeister, der Samtgemeindegewandsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Gemeindebrandmeister/-in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung haben beratende Stimme.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Gemeindebrandmeister/-in und dem/der Schriftwart/Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindegewandmeisterin / dem Samtgemeindegewandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§ 7

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeister/-in bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz Buchstabe a, c bis f) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die in die Ortsfeuerwehr als aktives Mitglied eintreten will sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.
- (2) Das Ortskommando besteht aus dem/der Ortsbrandmeister/-in als Leiter/-in sowie seinem/seiner Stellvertreter/-in, den Zug- und Gruppenführern/-innen (Führer/-innen der taktischen Feuerwehreinheiten), dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in, einem/einer Schriftwart/Schriftführerin, dem/der Kassenwart/Kassenführerin, und dem Gerätewart. Die Träger anderer Funktionen, z.B. Zeugwart, können dem Kommando ebenfalls angehören. Schriftwart, Gerätewart und Kassenwart werden vom/von der Ortsbrandmeister/-in aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.
- (3) Das Ortskommando wird vom/von der Ortsbrandmeister/-in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zwei-wöchiger Ladefrist zu einer Sitzung einberufen. Der/Die Ortsbrandmeister/-in hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der/die Gemeindebrandmeister/-in oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/Die Gemeindebrandmeister/-in kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/-in und dem/der Schriftwart/Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/-in und - auf Anforderung - der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister zuzuleiten.

§ 8

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der/die Gemeindebrandmeister/-in, der/die Ortsbrandmeister/-in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.

Insbesondere obliegen ihr:

-
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht) des/der Ortsbrandmeisters/-in,
 - b) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - c) die Wahl der Vertreter/-innen in das Gemeindefeuerwehrrat (§ 5 Abs. 2 Satz 4),
 - d) dem/der Ortsbrandmeister/-in Vorschläge für die Bestellung des/der Schriftwartes/Schriftführerin, des Gerätewartes und des/der Kassenwartes/Kassenführerin zu unterbreiten (§ 7 Abs. 2 Satz 2 und 3),
 - e) die Wahl von anderen Funktionsträgern/-innen in das Ortskommando (§ 7 Abs. 2 Satz 2).
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/-in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindefeuerwehrausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher allen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/-in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladefrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung haben beratende Stimme.
 - (5) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Wahl durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Ortsbrandmeister/-in und dem/der Schriftwart/Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem/der Gemeindebrandmeister/-in und auf - Anforderung - der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister zuzuleiten.

§ 9**Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10**Aktive Mitglieder**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an den/die für den Wohnsitz zuständige/-n Ortsbrandmeister/-in zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin entscheidet das Ortskommando (§ 7 Abs. 1). Der/Die Ortsbrandmeister/-in hat den/die Gemeindebrandmeister/-in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

- (4) Der/die aufgenommene Bewerber/in wird von dem/der Ortsbrandmeister/-in als Feuerwehrmann-Anwärter / Feuerwehrassistentin-Anwärterin auf eine Probeprobendienstzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 9 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.09.1993 (Nds.GVBl.S 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende Erklärung schriftlich abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers / der Antragstellerin. In Einzelfällen kann das Ortskommando in Verbindung mit dem Gemeindeführer eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 11

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 12

Mitglieder der Jugendabteilung

Bei den Ortsfeuerwehren können Jugendabteilungen eingerichtet werden.

Für die Jugendabteilungen gilt die dieser Sitzung als Anlage beigefügte Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schütorf.

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Schüttorf.

§ 14

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Gemeinde- oder Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom/von der Orts- bzw. Gemeindebrandmeister/-in angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

§ 18**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr und
 - e) bei den aktiven Mitgliedern mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Schüttorf.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung.
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem/der Ortsbrandmeister/-in gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des/der Betroffenen durch den/die Ortsbrandmeister/-in nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes (Abs. 1 Buchst. c) beschließt das Ortskommando. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Der Beschluss ist dem/der Betroffenen durch den/die Ortsbrandmeister/-in schriftlich mitzuteilen.
- (6) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Absatz 1) hat der/die Ortsbrandmeister/-in dem/der Gemeindebrandmeister/-in schriftlich anzuzeigen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem/der Ortsbrandmeister/-in unaufgefordert abzugeben. Der/Die Ortsbrandmeister/-in bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Schüttorf vom 14.06.1988 außer Kraft.

Schüttorf, den 20. Juni 1995

Samtgemeinde Schüttorf

Kiewit
1. stellv. Samtgemeinde-
bürgermeister

Bajog
Samtgemeindedirektor